Az.: FB 52-641-06-2021 Wbr

Vollzug des Wasserrechts;

Renaturierung des Heuheckengrabens in Waldbrunn

Die Gemeinde Waldbrunn plant den Heuheckengraben zu renaturieren. Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Diese Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hellstern

Oberregierungsrätin